



# Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

**KÄRNTEN**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/6-2/2026, vom 16.06.2026, womit

### im Bereich der Sommerauer Straße

nach Abzweigung Schnitzstraße - Sommerauer Straße, auf einer Länge von ca. 300 lfm

SIEHE LAGEPLAN "B"

**vom 28.05.2026 bis 20.06.2026 jeweils täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
zeitweise Sperren (max. 30 Minuten)**

**verlängert wird bis zum 04.07.2026**

**für Schlägerungs- und Bringungsmaßnahmen mittels Seilbahn**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. ( 20. Novelle ) wird verordnet:

#### § 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 28. Mai 2026 bis 04. Juli 2026 täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchzuführen.

#### § 2

Jegliche Lagerungen und die Steilbahnen sind im Straßenbereich bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

#### § 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

#### § 4

Für die Dauer der Sperren (maximal 30 Minuten) und der Forstarbeiten ist die Sommerauer Straße auf Höhe Abzweigung Schirnitzstraße - Sommeraustraße bis Ende des betroffenen Bereiches der Straße durch Straßenposten abzusperren oder durch eine Ampelregelung zu sichern.

## § 5

Das **Vorschriftzeichen** nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor dem betroffenen Bereich anzubringen.

## § 6

Im Kreuzungsbereich Schnitzstraße - Sommeraustraße und im Bereich der Grundstücksgrenzen 927-924 ist eine **Ankündigungstafel bezüglich kurzfristiger Sperren (max. 30 Min.)** wegen Schlägerungsarbeiten aufzustellen.

## § 7

Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Exekutive und Schulbus ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

## § 8

Anrainerzufahrten müssen aufrecht erhalten bleiben. Der Antragsteller ist angehalten, bei Blockierung derselben, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

## § 9

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

## § 10

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

## § 11

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

## § 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

angeschlagen am:

abgenommen am:

Erstellt am: 20.05.2026 von:

Maßstab: 1:2500

